

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/5991, 20/6193 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz

**Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Ependiller, Esther Dilcher,
Franziska Hoppermann, Dr. Sebastian Schäfer, Otto Fricke und
Dr. Gesine Löttsch**

Um auch Meldungen und Offenlegungen nach dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für den dort durch § 1 Absatz 3 HinSchG ausgeschlossenen Personenkreis zu ermöglichen, bedarf es insbesondere einer Anpassung der diesen Personen obliegenden beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine Änderung von § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und eine Aufhebung des den persönlichen Anwendungsbereich des HinSchG begrenzenden § 1 Absatz 3 HinSchG vor.

Zudem soll in der Regelung über die Meldung und Offenlegung von Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 HinSchG), die Einschränkung auf Beamtinnen und Beamte des Bundes entfallen, sodass Meldungen und Offenlegungen über andere Beamtinnen und Beamte möglich werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des HinSchG auf den § 1 BeamtStG unterfallenden Personenkreis wird zu einer zahlenmäßig nicht genau abschätzbaren Zunahme von Meldungen nach dem HinSchG führen. Die für den Haushalt des Bundes entstehenden Mehrbedarfe an Personal- und Sachmitteln sind von der Darstellung auf die Bundestagsdrucksachen 20/3442 und 20/4910, auf die Bezug genommen wird, mit umfasst. Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des HinSchG auf den § 1 BeamtStG unterfallenden Personenkreis wird zu einer zahlenmäßig nicht genau abschätzbaren Zunahme von Meldungen nach dem HinSchG führen. Der für die Verwaltung daraus entstehende Erfüllungsaufwand ist von der Darstellung auf den Bundestagsdrucksachen 20/3442 und 20/4910, auf die Bezug genommen wird, mit umfasst.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 28. März 2023

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Dr. Michael Ependiller

Berichterstatter

Esther Dilcher

Berichterstatterin

Franziska Hoppermann

Berichterstatterin

Dr. Sebastian Schäfer

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch

Berichterstatterin